

**Schutzkonzept**  
**gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII**  
**für die Kitas in Trägerschaft**  
**der Stadt Buchholz i. d. N.**

Stadt Buchholz i. d. N.  
Der Bürgermeister  
Abteilung Kinder, Jugend und Sport  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz

## Einleitung

*Die Menschheit schuldet  
dem Kind das Beste,  
was sie zu geben hat.*

*(UN-Kinderrechtskonvention,  
Erklärung vom 20.11.1959)*



Die Stadt Buchholz in der Nordheide sieht sich dem Recht eines jeden Kindes auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit in jeder Hinsicht verpflichtet. Der in Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention verankerte Schutz eines jeden Kindes „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs [...], solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“<sup>2</sup> ist für die Stadt Buchholz unumstößlich und daher oberste Prämisse für die Arbeit in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft.

Das vorliegende Schutzkonzept gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII soll einen Handlungsrahmen und Sicherheit hinsichtlich der Wahrung des Kinderschutzes in den Einrichtungen bieten. Dabei bezieht das Konzept über den Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch und vor sämtlichen Formen von Gewalt<sup>3</sup> den Unfall- und Medienschutz sowie den Schutz vor Diskriminierung ein. Präventive Elemente (Partizipation, Beschwerdeformen etc.) sowie die Darstellung von Interventionsschritten für den Fall einer Verletzung der Rechte der Kinder vergrößern die Reichweite<sup>4</sup> des Konzeptes.

Da der Schutz von Kindern vor Gewalt in Kitas immer unmittelbar mit der Haltung der pädagogisch handelnden Personen den Kindern und ihrer Aufgabe gegenüber verknüpft ist, wird schon im Einstellungsverfahren bei der Stadt Buchholz ein besonderes Augenmerk auf den Schutzauftrag gelegt. Eine Selbstverpflichtungserklärung, die jede/r Mitarbeitende in den städtischen Kitas der Stadt Buchholz vor Arbeitsaufnahme unterzeichnet, dient dazu, Mitarbeitenden von Anfang an die Haltung des Trägers zu verdeutlichen und das Bewusstsein für eine Arbeit in diesem Sinne zu fördern.

<sup>1</sup> <https://www.dakj.de/aktivitaeten/>, 02.01.2023, 16:22 Uhr

<sup>2</sup> Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

<sup>3</sup> Vgl. 1. Begriffsbestimmungen.

<sup>4</sup> Vgl. Maywald u.a., 2021, S. 79f.

In den Einrichtungen wird das Thema Kinderschutz durch partizipative Arbeit mit demokratisierenden Elementen und eine aktiven Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und päd. Personal täglich gelebt. Dabei sind Wertschätzung, Respekt und Vertrauen von zentraler Bedeutung.

Das gesamte pädagogische Personal trägt in den städtischen Kitas in Buchholz dazu bei, dass Kindern in den Kitas Schutz und Geborgenheit für bestmögliche Entwicklung erfahren. Die Leitungen der Kitas und der Träger leben zudem einen offenen und transparenten Umgang zum Kinderschutz vor und geben damit Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten.

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

1. Begriffsbestimmungen
2. Rechtlicher Hintergrund
3. Gefährdungsanalyse
4. Personal
  - 4.1 Personalauswahlverfahren
  - 4.2 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
  - 4.3 Unterstützung und Qualifikation von Mitarbeitenden
5. Partizipation
6. Prävention
7. Beschwerdewege
8. Interventionen bei Vorfällen von Gewalt auch 8a LK Harburg
9. Evaluation und Qualitätssicherung
10. Adressen und Ansprechpartner
11. Literaturverzeichnis
12. Anhang

## 1. **Begriffsbestimmungen**

### Schutzkonzept:

Jede Kita ist seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 verpflichtet ein Kinderschutzkonzept<sup>5</sup> zu entwickeln, es in die Arbeit zu integrieren und regelmäßig zu überprüfen. Das Konzept soll beinhalten, wie die Kinder in der Einrichtung vor Gewalt geschützt werden und welche Maßnahmen folgen, sollte es zu einem Kindeswohlgefährdenden Fehlverhalten bzw. zu Gewalt durch pädagogisches Personal kommen.

Die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung sollen dabei idealerweise in einen dauerhaften Prozess münden und ein wesentliches Element der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kita darstellen.

Ein Schutzkonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.<sup>6</sup>

Das Schutzkonzept ist dann wirkungsvoll, wenn es als Prozess begriffen wird, der sich in einem Kreislauf aus Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung vollzieht.<sup>7</sup>

### Kindeswohl:

Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, also rechtlich nicht definiert. Nach Maywald ist in einer sozialwissenschaftlichen Arbeitsdefinition „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln [...] dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“<sup>8</sup>.

### Kindeswohlgefährdung:

§ 1666 BGB folgend liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die Gefährdung nicht abwenden können.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist eine Gefährdung des Kindeswohls „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“<sup>9</sup>.

### Formen von Gewalt:

---

<sup>5</sup> Vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>6</sup> Vgl. Maywald, 2022, S. 73f.

<sup>7</sup> Vgl. Oppermann u. a., 2018, s. 30f.

<sup>8</sup> Maywald, 2019 b, S. 13.

<sup>9</sup> BGH Fam RZ 1956, 350; zitiert nach Maiwald, 2019 b, S. 21.

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt sollen im Rahmen dieses Konzeptes durch kurze Beispiele verdeutlicht werden.<sup>10</sup>

<u>Körperliche Gewalt:</u>	<u>Körperliche Vernachlässigung:</u>
- Schlagen (mit der Hand oder Gegenständen)	- mangelnde Pflege (z. B. unzureichendes Windeln wechseln)
- unbegründetes Festhalten	- mangelnde Ernährung (z. B. unzureichende Versorgung mit Getränken bei Hitze)
- Einsperren	- unangemessene Kleidung
- Zerren	- fehlende Versorgung und Unterstützung
- Schubsen	
- zum Essen zwingen	
- rigide Schlafenszeiten (auch seelische Gewalt)	
- ...	

<u>Seelische Gewalt:</u>	<u>Seelische Vernachlässigung:</u>
- Beschämen	- Verweigerung emotionaler Zuwendung
- Demütigen	- Ignorieren
- Angst machen	- Verweigern von Hilfe in schwierigen Situationen
- Anschreien	- Verweigern von Gesprächen
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern	- ...
- Abwerten	
- überbehüten	
- ...	

<u>Sexualisierte Gewalt:</u>
- Kind gegen seinen Willen/ohne Zustimmung anfassen, streicheln, küssen
- körperliche Nähe erzwingen
- Kind ohne Notwendigkeit im Genitalbereich anfassen

<sup>10</sup> Vgl. Maiwald, 2019 a, S. 12, und Maiwald, 2019 b, S. 42ff.

- Kind nackt oder in aufreizenden Posen fotografieren

---

- sich vor Kindern entblößen

---

- ...

*Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:*

---

- Kind unangemessen lange unbeaufsichtigt lassen (ggf. z. B. auch durch intensiven Medienkonsum während der Betreuung)

---

- Kind in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen

---

- Notwendige Sicherheitsvorkehrungen unterlassen

---

- Hilfestellungen unterlassen

---

- ....

## 2. Rechtlicher Hintergrund<sup>11</sup>

Die Rechte aller Menschen, also auch der Kinder, in Deutschland sind in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland klar verankert. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder. Dem Staat obliegt das Wächteramt.

1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Hier wurde erstmalig ein Gewaltverbot in der *Erziehung* von Kindern verankert. In Deutschland fand es im Jahr 2000 mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung Eingang ins Bürgerliche Gesetzbuch. § 1631 Abs. 2 BGB besagt: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ Diese an die Personensorgeberechtigten gerichtete Norm gilt gleichermaßen für Mitarbeiter/-innen in Kitas, da sie die Aufgaben der Eltern während der Betreuungszeit in der Einrichtung stellvertretend übernehmen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, hat der Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendhilfe einen hohen Stellenwert, der durch die Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und dessen Konkretisierung mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen<sup>12</sup> nochmals unterstrichen wurde.

Laut § 8a SGB VIII obliegt nicht nur den Jugendämtern der Schutzauftrag. Vielmehr beinhaltet § 8a Abs. 4 auch einen klaren Auftrag zum Kinderschutz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in Vereinbarungen zwischen örtlichem Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten<sup>13</sup> konkretisiert wird.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde 2021 der institutionelle Kinderschutz gestärkt. Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII müssen Kindertageseinrichtungen ein Schutzkonzept vorlegen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. § 45 Abs. 2 SGB VIII geht davon aus, dass in Einrichtungen das Wohl von Kindern gewährleistet ist, wenn

- „1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge

<sup>11</sup> Vgl. Maywald, 2019b, S. 34-41; Maywald, 2022, S. 14-29.

<sup>12</sup> Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG

<sup>13</sup> Die Stadt Buchholz hat am 27.04.2011 für ihre Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGB VIII geschlossen; s. Anhang a).

und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“<sup>14</sup>

Zudem müssen Träger nachweisen, dass für die Mitarbeitenden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorliegen.

Sollte ein Kind in der Einrichtung eine Beeinträchtigung seines Wohles erfahren, so ist dies nach § 47 Abs. 1 Z. 2 SGB VIII unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Abschließend sei angemerkt, dass nach § 62 Abs. 3 Z. 2d SGB VIII der Kinderschutz höchster Priorität hat und der Datenschutz zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung Nachrang hat. Kitas dürfen also im Falle von Kindeswohlgefährdung alle notwendigen Informationen mit dem zuständigen Jugendamt austauschen, sofern es zum Schutze des Kindes notwendig ist.

---

<sup>14</sup> § 45 Abs. 2 SGB VIII.

### 3. Gefährdungsanalyse

„Schutzkonzept und Gefährdungsanalyse gehören zusammen.“<sup>15</sup> Um ein Bewusstsein dafür zu entwickeln bzw. zu schärfen, wo, wann und durch wen oder was Kinder in der Kita gefährdet sind, ist eine Gefährdungsanalyse notwendig. Darin werden die im Alltag auftretenden Risiken aufgelistet und bewertet. Die Ergebnisse fließen in Prävention und Intervention ein.

Insbesondere folgende Aspekte werden in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz regelmäßig im Rahmen einer Gefährdungsanalyse betrachtet:

- räumliche Rahmenbedingungen
- personelle Rahmenbedingungen
- Leitungsstruktur
- Personalauswahl
- Umgang mit Mitarbeitenden
- Dienstliche Anweisungen und Vorgaben für die tägliche Arbeit
- mögliche Risiken, die mit dem Kind zu tun haben könnten
- mögliche Risiken, die von Mitarbeiter/-innen ausgehen könnten
- Umsetzung von Beteiligungsrechten
- Umsetzung des Beschwerdemanagements

Die Kitas der Stadt Buchholz nutzen zur Gefährdungsanalyse eine Checkliste<sup>16</sup>, die von jeder Kita individuell ergänzt werden kann.

Die Checkliste ist Teil des gelebten, spezifischen Schutzkonzeptes jeder Einrichtung und dient der regelmäßigen Analyse und Weiterentwicklung des Schutzes der Kinder in der Kita.

---

<sup>15</sup> Oppermann u. a., 2018, S. 30.

<sup>16</sup> Vgl. Anhang b) Checkliste zur Gefährdungsanalyse im Rahmen des Schutzkonzeptes für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N.

## 4. Personal

Ganz entscheidend ist in jeder Kita der Schutz der Kinder verknüpft mit den pädagogischen Fachkräften so wie allen weiteren Mitarbeitenden (z. B. Küchenpersonal, Hausmeister, Praktikanten/-innen, FSJ-ler/-innen, etc.).

Die schon im Rahmen der Gefährdungsanalyse sind verschiedene Aspekte benannt, die aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung für den Träger der Kitas noch einmal genauer ausgeführt werden sollen.

### 4.1 Personalauswahlverfahren

Das Personalauswahlverfahren für Kitapersonal bei der Stadt Buchholz beinhaltet verschiedene Schritte, bei denen die Eignung einer pädagogischen Fachkraft bzw. eines/r neuen Mitarbeiters/-in im Hinblick auf den Kinderschutz bewertet werden muss.

Schon in der Ausschreibung soll deutlich werden, dass der Träger eine klare Verpflichtung des Bewerbers/der Bewerberin für den Kinderschutz und gegen Gewalt erwartet. Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen sind Hinweise im Anschreiben, im Lebenslauf oder in Zeugnissen, die auf Probleme im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag in einer Kita schließen lassen, sehr kritisch zu betrachten. Ggf. kann schon an dieser Stelle die Entscheidung fallen, den/die Bewerber/-in nicht einzustellen.

Das Vorstellungsgespräch mit möglichen neuen Mitarbeitenden wird in der Regel von Abteilungs- und Kitaleitung mit Beteiligung des Personalrates und der Personalabteilung geführt. In jedem Fall führen immer mindestens zwei Personen das Vorstellungsgespräch.

Im Rahmen des standardisierten Gespräches wird dem Thema Kinderschutz hinlänglich Raum gegeben, insbesondere durch gezielte Fragen zum Vorgehen des Bewerbers/der Bewerberin in alltäglichen Situationen mit Gefährdungspotenzial (z. B. Wickel-/Toilettensituation, Umgang mit Kindern bei vermeintlichem Fehlverhalten oder Missachtung von aufgestellten Regeln, Aggressionen von Kinder). Außerdem kann über Nachfragen zu bestimmten Themenkomplexen (z. B. Nähe-Distanz, Umgang mit stressenden Situationen, Belastung) herausgefiltert werden, welche Haltung der/die potenzielle neue Mitarbeitende hat bzw. wo er/sie Grenzen zieht etc..

Darüber hinaus formulieren Träger und Leitung Bewerber/-innen gegenüber deutlich ihre Erwartungen an das pädagogische Handeln in Bezug auf die Wahrung der Kinderrechte.

Weiteres Element im Rahmen des Einstellungsverfahrens ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses.

Bei der Hospitation, die in den städtischen Kitas in Buchholz im Bewerbungsverfahren erfolgt, wird besonders Augenmerk auf den Umgang des Bewerbers/der Bewerberin mit den Kindern gelegt (Sprache, Empathie, Nähe-Distanz, Respektieren von Kinderwünschen). Gleichzeitig kann auch ein erster Eindruck dazu gewonnen werden, wie der/die neue Mitarbeitende sich ggf. im Kontakt mit Kolleg/-innen verhält.

Vor der Einstellung wird seitens der Abteilungsleitung Kinder, Jugend und Sport als Trägervertreter. Das Schutzkonzept ausgehändigt und die Unterschrift zur Selbstverpflichtungserklärung<sup>17</sup>

#### **4.2 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende**

Alle Mitarbeitenden in den städtischen Kitas der Stadt Buchholz i.d.N. müssen folgende Selbstverpflichtungserklärung vor der Einstellung zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen. Bestandpersonal, das schon vor Erstellung des Schutzkonzeptes in den Kitas gearbeitet hat, hat die Erklärung ebenfalls unterzeichnet und sich zu einer entsprechenden Arbeit verpflichtet.

#### **Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtliche, ehrenamtliche sowie in Ausbildung befindliche Mitarbeitende in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i. d. N.<sup>18</sup>**

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen Menschen. Durch diese Beziehungen wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln und ihre Identität stärken. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu sich selbst und zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Solche vertrauensvollen Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei ist von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Als Mitarbeitende in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N. bin ich in besonderer Weise verpflichtet, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlicher, seelischer und sexueller Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

---

<sup>17</sup> Vgl. 4.2

<sup>18</sup> Vgl. Gemeinde Henstedt-Ulzburg: 2015, S. 3-6 und Maywald, 2019a, S. 135, Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte.

Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

1. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Kinderschutz.
2. Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf die Betreuung in einer sicheren Einrichtung. Ich setze mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein, dass Kinder in den städtischen Kitas in Buchholz i. d. N. den bestmöglichen Schutz erfahren.
3. Ich werde keine Form von offener oder subtiler Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen Kindern gegenüber vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Dazu zählen:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen, verhöhnen, etc.)
  - Körperliche Gewalt (z. B. festhalten, schütteln, schlagen mit der Hand oder Gegenständen)
  - Sexuelle Gewalt, Grenzüberschreitungen und Ausnutzung
  - Machtmissbrauch
  - Ausnutzen von Abhängigkeiten
  - ...
4. Ich respektiere die Gefühle und Bedürfnisse der mir anvertrauten Kinder. Ich nehme ihre individuellen Grenzsetzungen und ihre Intimsphäre wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jedes Kind eine eigenständige Persönlichkeit ist. Ich respektiere alle Kinder in der Einrichtung und begegne ihnen unvoreingenommen, offen und wertschätzend mit dem Ziel, vertrauensvolle Beziehungen gestalten zu können.
  5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden in der Kita einerseits und den Kindern andererseits gibt. Ich nehme die mir übertragene Verantwortung, die Kinder entwicklungsfördernd zu begleiten verlässlich wahr und werde meine Rolle den Kindern nicht machtvoll missbrauchen. Sexuelle Grenzüberschreitungen und Missbrauch durch Vertrauens- und Machtmissbrauch sind für mich ein absolutes Tabu.
  6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten in der Kita und beziehe aktiv Stellung gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und sexistisches Verhalten.  
 Ich greife ein, wenn ich ein entsprechendes Fehlverhalten bei Mitarbeitend beobachte oder davon höre und informiere umgehend die Kita-Leitung.
  7. Konflikte löse ich gewaltfrei und lösungsorientiert. Wenn es mir nicht möglich ist, einen Konflikt eigenständig zu bewältigen, wende ich mich an die Kita-Leitung, um Lösungswege zu erörtern und Eskalationen zu vermeiden.

8. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Ich wahre die individuellen Grenzen einer jeden Person. Dies gilt sowohl für den persönlichen Kontakt als auch für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie bei der Nutzung des Internets.
9. Im dienstlichen Kontakt kann zu Kindern und Eltern eine sehr große Nähe entstehen. Insbesondere missbrauche ich meine berufliche Rolle nicht, um Abhängigkeiten oder Missbrauchsverhältnisse zu schaffen, auch wenn private Kontakte zu den betreuten Kindern und Familien bestehen.
10. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung oder Gewalt bei den mir anvertrauten Kindern und informiere im Falle eines Verdachts meine Kita-Leitung und leite damit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a ein.
11. Mein pädagogisches Handeln gestalte ich transparent und nachvollziehbar entsprechend fachlicher Standards und konzeptioneller Vorgaben. Ich beachte dabei die Strukturen in meiner Einrichtung und Dokumentationspflichten. Fachliches Feedback oder Kritik begreife ich als Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Verbesserung meiner Arbeit.
12. Ich lebe eine konstruktive Fehlerkultur und benenne Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und sämtliche Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund sich mir für eine gute Arbeit mit den Kindern nicht erschließt, offen bei Kollegen/-innen, im Team bzw. gegenüber der Kita-Leitung.
13. Ich sehe meine fachliche Kompetenz und Rollenklarheit als einen Schlüssel für die Wahrung der Rechte der mir anvertrauten Kinder an. Daher stehe ich allen Möglichkeiten der Fortbildung und Weiterentwicklung (Kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung) positiv gegenüber.
14. Ich achte auf meine eigenen physischen und psychischen Grenzen. Ich spreche Be- und Überlastung der Kita-Leitung gegenüber frühzeitig und offen an und nehme bei Bedarf Hilfen in Anspruch.
15. Ich werde meiner Kita-Leitung gegenüber Situationen ansprechen, die mit dem Schutzkonzept und der Selbstverpflichtungserklärung für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N. nicht in Einklang stehen.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### 4.3 Unterstützung und Qualifikation von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden in jeder Kita tragen das Schutzkonzept für die Kitas. Um diese Anspruchsvolle Aufgabe gut bewältigen zu können, bedarf es einer umfassenden Wahrnehmung der Sorgen und Befürchtungen von Mitarbeitenden sowie Rahmenbedingungen, die auch Mitarbeitenden ein Gefühl von Sicherheit in der Ausübung ihrer beruflichen Rolle geben.

Die Fokussierung auf den Schutz der Kinderrechte führt nicht selten dazu, das Mitarbeitende Unsicherheiten entwickeln und sich z. B. fragen, ob sie jetzt alle als potenzielle Täter/-innen beäugt werden, ob sie das Kind noch so anfassen dürfen wie bisher oder ob jetzt untereinander ein Klima von Kontrolle entsteht und sie nicht mehr frei agieren können.

Um diesen Sorgen und Befürchtungen entgegen zu wirken bedarf es eines kontinuierlichen Dialoges über den Sinn eines Schutzkonzeptes und die wichtige Rolle der Mitarbeitenden *für die Kinder*.

Mitarbeitende und Leitung können und sollen die Inhalte des Schutzkonzeptes für ihre Einrichtung konkretisieren und mit Leben füllen, so dass die Akzeptanz und Verständnis wachsen kann was Sicherheit im Umgang nach sich zieht.<sup>19</sup>

Die Leitungen der städtischen Kitas sollen ihren Mitarbeitenden grundsätzlich beratend und unterstützend zur Seite stehen, auch dann, wenn Fehler passieren. Es gilt dann die Situation angemessen aufzuarbeiten und die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die Situation sich nicht wiederholen kann.

Leitfäden für Vorgehensweisen bei konkreten Vorfällen<sup>20</sup> erleichtern allen das Handeln und schaffen Sicherheit, weil sie die Konsequenzen abschätzbar machen.

Seine Grenzen findet dieses Führungsverhalten in strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

In jedem Fall von Verletzung von Kinderrechten in den städtischen Kitas in Buchholz i.d.N. ist der Träger, vertreten durch die Abteilungsleitung Kinder, Jugend und Sport zu informieren. Dies dient dazu, Verantwortung zu teilen und letztlich Mitarbeitende und Kita-Leitungen zu unterstützen und zu schützen.

---

<sup>19</sup> Vgl. Oppermann u.a., 2018, S 158ff.

<sup>20</sup> Vgl. 8.

Ein weiteres Element der Unterstützung und Förderung von Mitarbeitenden ist die Fortbildung. Kita-Leitungen bieten aktiv Fortbildungen an, um die fachlichen und persönlichen Kompetenzen von Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz zu erweitern.

Außerdem sollten in den Kitas Kollegiale Beratung und Supervision angeboten werden, um Mitarbeitende bei der Reflexion ihres Handelns und ihrer Rolle kontinuierlich zu unterstützen.

## 5. Partizipation

Partizipation in der Kita, also die Beteiligung von Kindern am Kitageschehen ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend, wird als ein wesentlicher Baustein im präventiven Kinderschutz gesehen.<sup>21</sup> Wenn die Mitarbeitenden in den Kitas sich als Begleiter/-innen von Entwicklungsprozessen begreifen und den Kindern einen Rahmen geben, sich einzubringen, dann sind wesentliche Rechte von Kindern und damit letztlich auch ihr Schutz gewahrt. Kinder werden gestärkt und lernen, ihre Interessen zu vertreten.

In den pädagogischen Konzepten der Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz finden die individuellen Wege der einzelnen Häuser, Partizipation von Kindern im Kita-Alltag zu integrieren.

Folgende Leitfragen werden dabei regelmäßig reflektiert, um das Konzept und die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder weiterzuentwickeln:

- Wie können wir alle Kinder (Krippenkinder, Kinder mit Beeinträchtigung, Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus belasteten familiären Situationen, etc.) noch gezielter beteiligen? Welche Methoden helfen? Was hat sich als wenig zielführend herausgestellt? Was kann wie erweitert und verbessert werden?
- Welche Kinderrechte werden in unserer Kita noch nicht optimal berücksichtigt?
- Warum fällt es uns manchmal schwer, Kinder zu beteiligen? Was brauchen wir, damit es besser gelingt?
- Können wir in unserer Kita über alles offen mit den Kindern sprechen, auch über Gewalt und Konflikte? Was können wir ggf. verbessern?
- ....

Partizipation bezieht sich in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz nicht nur auf das Miteinander mit den Kindern, sondern betrachtet auch die Möglichkeiten zur Beteiligung von Eltern. Dadurch wird Transparenz und Offenheit geschaffen, die dem Schutz der Kinder dient. Die individuellen Ausgestaltungen in den einzelnen Kitas sind in den pädagogischen Konzepten dargelegt.

---

<sup>21</sup> Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 2022, S. 5.

## 6. Prävention

Präventionsangebote und – maßnahmen sollen im Rahmen der Kitaarbeit dazu dienen, die Einrichtung zu einem sicheren Ort Kinder zu machen. Sie sollen Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten in Kitas vorbeugen bzw. sie verhindern. Der Prävention kommt somit eine zentrale Rolle im Schutz der Kinder zu.

Die Prävention in den städtischen Kitas in Buchholz i.d.N. hat verschiedene Säulen:

1. Präventive Angebote für die Kinder:
  - Angebote zur Stärkung der Persönlichkeit,
  - Erwerb von sozialen Kompetenzen, insbesondere von Fähigkeiten, mit Konflikten umzugehen,
  - Stärkung kommunikativer Fähigkeiten,
  - Förderung des Emotionswissens und der Fähigkeit mit Emotionen umzugehen,
  - Erfahrungsmöglichkeiten für Selbstwirksamkeit schaffen,
  - ....
2. Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten:
  - regelmäßiger, wertschätzender Austausch,
  - wechselseitiges Anerkennen der verschiedenen Lebenswelten der Kinder in ihrer Bedeutung für die Kinder,
  - Einbeziehen von Eltern in den Kitaalltag,
  - Transparenz über die alltägliche Arbeit in der Kita,
  - offene Feedback-Kultur,
  - Informationsangebote zum Kinderschutz (z. B. themenspezifische Elternabende),
  - ...
3. Qualifizierte Personalauswahl<sup>22</sup>
4. Qualifizierung der Mitarbeitenden
  - Fortbildung
  - Supervision

---

<sup>22</sup> Vgl. 4.1. und 4.2.

#### 5. Förderung der Zusammenarbeit im Team

- Kollegiale Beratung,
- Teambesprechungen,
- Partizipativer Führungsstil,
- offene Feedback-Kultur/Fehlertoleranz,
- ...

#### 6. Kooperationen zum Kinderschutz

- regelmäßiger Austausch mit anderen Kitaleiterinnen inklusive kollegialer Beratung,
- Zusammenarbeit mit Institutionen zum Kinderschutz,
- Nutzung von externen Angeboten zur Stärkung von Kindern,
- Zusammenarbeit mit Jugendamt, Gesundheitsamt, Beratungsstellen, etc.

## 7. Beschwerdewege

Einfache und klare Beschwerdewege in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz tragen dazu bei, dass Missstände schnell deutlich werden und geklärt werden können. Die Kitas nehmen Beschwerden von Kindern und Eltern ernst und begegnen ihnen mit der Haltung, dass darin immer Verbesserungsmöglichkeiten liegen.

Jede/r Beschwerde, Kritik, Anregung, Verbesserungsvorschlag wird analysiert und das eigene Handeln hinterfragt. Der Umgang mit Beschwerden ist in den städtischen Kitas in Buchholz sachlich, respektvoll und lösungsorientiert.

Konkretisierungen finden sich in den pädagogischen Konzepten der einzelnen Kitas.

### Beschwerden von Kindern:

Die Rückmeldungen von Kindern sind für die Mitarbeitenden in Kitas sehr wertvoll. Je nach Alter und persönlichen Kompetenzen können die betreuten Kinder Beschwerden mehr oder weniger deutlich/direkt äußern. Daher ist es sehr wichtig, dass die Mitarbeitenden in den Kitas die Kinder aufmerksam beobachten, gut zuhören, Bedürfnisse erkennen und somit passend reagieren können, um die Rechte der Kinder besser berücksichtigen zu können. Dabei ist, insbesondere bei kleinen Kindern, die ihre Befindlichkeit nur über Verhalten zum Ausdruck bringen können, die kollegiale Zusammenarbeit, Reflexion und Bewertung von Situationen unerlässlich. Um diese Arbeit in den Kitas gut leisten zu können, hat jede städtische Kita in Buchholz geeignete Beobachtungsinstrumente und den Rahmen für Teambesprechungen und Austausch.

Ältere Kinder können zunehmend besser verbal Beschwerden kommunizieren und Bedürfnisse deutlich machen. In den Kitas gibt es im Alltag Zeiten und Orte, um im Dialog zwischen Kind und Mitarbeitenden bzw. Kindergruppe und Mitarbeitenden Situationen zu besprechen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Regeln werden in den Kitas mit den Kindern dem Alters- und Entwicklungsstand entsprechend gemeinsam entwickelt, zumindest aber transparent vermittelt und von den Mitarbeitenden, nach Möglichkeit mit Beteiligung der Kinder, regelmäßig reflektiert.

### Beschwerden von Eltern:

Der Stadt Buchholz als Träger ist es wichtig, dass Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, Sorgen und Beschwerden hinsichtlich der Betreuungssituation ihres Kindes in der Kita zu äußern. Da in der Regel die direkte Kommunikation zwischen den konkret beteiligten Personen die größte Chance für Lösungen bietet und auch für die

vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig ist, ist die erste Ansprechperson für Eltern immer die Fachkraft in der jeweiligen Gruppe des Kindes. Elternanliegen werden gehört und erörtert. Ziel ist es, eine einvernehmliche befriedigende Lösung zu finden.

Sollte diese nicht gelingen, so wird die Leitung der jeweiligen Kita involviert und im Rahmen von kollegialer Beratung und Gespräch mit den Eltern eine Klärung herbeigeführt.

Dabei wird seitens der Kita eine offene und ehrliche Kommunikation geführt und die Bewertung des Anliegens den Eltern gegenüber transparent dargelegt. Sollten interne Konsequenzen erfolgen, werden diese unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten kommuniziert, um eine gute und geschützte Betreuungssituation nach der Klärung zu gewährleisten.

Es zeichnet Mitarbeitende in den städtischen Kitas in Buchholz aus, dass sie sich sowohl bei den Kindern als auch bei Eltern für ihr Fehlverhalten entschuldigen und eine Beschwerde Kindern im Nachhinein nicht zum Nachteil gereicht.

Sollte eine Beschwerde unberechtigt sein, so vertreten Kita-Leitung und Träger dies klar den Beschwerdeführenden gegenüber und stellen sich schützend vor den/die Mitarbeitende.

## 8. Interventionen bei Vorfällen von Gewalt

Sollte es in einer Kita in Trägerschaft der Stadt Buchholz zu einem Verdacht bzw. Vorfall von Gewalt von Mitarbeitenden gegen Kinder kommen, so greift folgender Ablaufplan<sup>23</sup>:

Verantwortlichkeit:	Prozessablauf
MA, L	1. Anhaltspunkte für grenzverletzendes Verhalten oder Gewalt werden wahrgenommen.
MA	2. Information an Kita-Leitung
MA, weitere MA, L	3. Kollegiale Beratung und Analyse der Situation, ggf. Einholen weiterer Informationen
L	4. Information an Träger (Abt.-Ltg. Kinder, Jugend und Sport)
L	5. A) <u>unbegründeter Verdacht</u> : Aufarbeitung des Falls durch Gespräche mit allen Beteiligten, Unterstützung für den/die betroffene Mitarbeitende und die betroffenen Kinder. B) <u>begründeter Verdacht</u> : weiter mit 6. ff
L	6. Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes. Kontaktaufnahme zu den Eltern des betroffenen Kindes in enger Abstimmung mit dem Träger.
L, T, ggf. FK 8a	7. Gemeinsame Risikoabschätzung (Bewertung der Informationen, Festlegen der nächsten Schritte)
L	8. A) Ggf. wird Fachkraft nach § 8a SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Harburg einbezogen.
T	B) Mitteilung an Landesjugendamt
L, T, FK 8a	9. Klärung, ob Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt.
L	10. A) <u>Keine KWG</u> : Aufarbeitung des Vorfalls mit allen Beteiligten, ggf. mit externer Hilfe.
L, T	B) <u>Begründete Vermutung von KWG</u> : weiteres Vorgehen je nach Schweregrad, ggf. Einschalten von Strafverfolgungsbehörden

<sup>23</sup> Vgl. Gemeinde Ritterhude, Januar 2021, S. 16f und Maywald, 2022, Online-Zusatzmaterial S. 15.

L, T	11. Gespräch/Anhörung der/des Mitarbeitenden, ggf. Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen, ggf. Fürsorgemaßnahmen z. B. durch Personalrat.
L, T	12. Gespräch mit den Eltern: Information über alle relevanten Schritte, Klärung weiterer Schritte.
L, T	13. Parallel: Abwägung, ob alle Eltern der Einrichtung einzubeziehen sind in Abhängigkeit vom Vorkommnis und der möglichen Gefährdung weiterer Kinder, etc.), ggf. Sitzung mit Elternvertretern/-innen, Elternabend, Unterstützung durch externe Stellen
T	14. A) <u>Krisenkommunikation</u> : Träger (eine Person!) als Ansprechperson für Presse und Öffentlichkeit.
L, T, MA	A) <u>Krisenteam</u> : zur nachhaltigen Aufarbeitung (Klärung weiterer Schritte, Kontakt zu allen Beteiligten, ggf. Anpassung fachlicher Standards, ggf. mit externer Hilfe)

L= Leitung, T= Träger, MA= Mitarbeitende/-r, FK 8a= Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Der gesamte Prozess ist fortlaufend in Form eines chronologischen Vermerkes zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Dokumentation trägt die Leitung.

Sollten Mitarbeitende in der Betreuungssituation Anhaltspunkte wahrnehmen, die auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung hindeuten, so erfolgt eine Kollegiale Beratung unter Beteiligung der Kita-Leitung mit einer Einschätzung dazu, ob eine KWG vorliegen könnte. Als Hilfsmittel zur Einschätzung dient die Auflistung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im Anhang zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Sowie § 72 SGB VIII zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz für ihre Kindertageseinrichtungen vom 27.04.2011.

Sollten deutliche Anhaltspunkte für eine KWG gegeben sein, so wird gemäß der Vereinbarung vorgegangen. Die Verantwortung trägt die Kita-Leitung. Der Träger wird von der Leitung informiert.

Werden keine deutlichen Anhaltspunkte für eine KWG gesehen, so wird das Kind weiter beobachtet und in Abwägung von möglichen Konsequenzen für das Kind ggf. mit den Eltern gesprochen. Alternativ kann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt des Landkreises Harburg zur Beratung erfolgen. Die Prozess- und Dokumentationsverantwortung liegt bei der Kita-Leitung. Der Träger wird von der Leitung informiert.

## **9. Evaluation und Qualitätssicherung**

Das Schutzkonzept für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz wird regelmäßig überprüft. Dabei wird erfasst, ob das Konzept praxistauglich ist. Außerdem werden notwendige Ergänzungen aus den Erfahrungen in den Kitas aufgenommen. Als Hilfsmittel dient die Checkliste zur Gefährdungsanalyse im Rahmen des Schutzkonzeptes für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N.

Die verlässliche Umsetzung wird durch die Kita-Leitungen sichergestellt. Dazu finden regelmäßige Dienstbesprechungen, Beratungen, Fortbildungen und Supervision statt.

## 10. Adressen und Ansprechpartner

- Fachberatung für die Kindertagesstätten im Landkreis Harburg

Frau A. Hopfenmüller Standort anzeigen  
 Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche  
 Kreisverwaltung Gebäude A  
 Schlossplatz 6  
 21423 Winsen (Luhe)  
 Telefon: 04171 693-622  
 E-Mail: [Abteilung52@LKHamburg.de](mailto:Abteilung52@LKHamburg.de) E-Mail: [a.hopfenmueller@Lkhamburg.de](mailto:a.hopfenmueller@Lkhamburg.de)

- Der Kinderschutzbund – Kreisverband Landkreis Harburg e. V.

Neue Straße 13  
 21244 Buchholz in der Nordheide  
 Tel. Beratung: 04181-380 636  
 Tel. Verwaltung: 04181-232 728 0  
 E-Mail: [info@dksb-lkhamburg.de](mailto:info@dksb-lkhamburg.de)

- Beratung bei sexualisierter Gewalt

Dunkelziffer E.V.  
 Bernstorffstraße 99  
 22767 Hamburg  
 Tel: +49 (0)40 – 42 10 700 0  
 Fax: +49 (0)40 – 42 10 700 55  
 E-Mail: [mail \(at\) dunkelziffer.de](mailto:mail@darkziffer.de)

- Jugendamt Landkreis Harburg, Allgemeiner sozialer Dienst

Hamburger Straße 23  
 21244 Buchholz i.d.N.  
 Kontakt:  
 Telefon: 04181 9693-58  
 Übersicht über die regionalen Zuständigkeiten:

<https://www.landkreis-harburg.de/buergerservice/dienstleistungen/sozialer-dienst-901001132-0.html?myMedium=1>, unter Dokumente

- Polizeiinspektion Harburg in Buchholz:  
Schützenstraße 17  
21244 Buchholz in der Nordheide  
Tel.: 0 41 81 / 285 - 0  
Fax: 0 41 81 / 285 - 200  
In Notfällen nutzen Sie bitte die „110“!

## 11. Literatur

- Gemeinde Henstedt-Ulzburg: Starke Kinder-Sichere Orte: Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 2015: [https://www.henstedt-ulzburg.de/veroeffentlichungen/schutzkonzept\\_kitas.html](https://www.henstedt-ulzburg.de/veroeffentlichungen/schutzkonzept_kitas.html).
- Gemeinde Ritterhude: Schutzkonzept für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude, Januar 2021: <https://www.ritterhude.de/portal/meldungen/schutzkonzept-fuer-die-kommunalen-kindertagesstaetten-906001210-21060.html?rubrik=906000003>.
- Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Freiburg: Verlag Herder GmbH, 2019 a.
- Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg: Verlag Herder GmbH, 2019 b.
- Maywald, Jörg: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten, München: Don Bosco Medien GmbH, 2022.
- Maywald, Jörg; Ballmann, Anke Elisabeth: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit, München: Don Bosco Medien GmbH, 2021.
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie; Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover: Fachliche Orientierung: Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, Juni 2022.
- Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, 1. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa, 2018.

**12. Anhang:**

- a) Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGB VIII zwischen Landkreis Harburg und Stadt Buchholz vom 27.04.2011.
- b) Checkliste zur Gefährdungsanalyse im Rahmen des Schutzkonzeptes für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N.
- c) Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtliche, ehrenamtliche sowie in Ausbildung befindliche Mitarbeitende in den Kitas in Trägerschaft der Stadt Buchholz i. d. N.